

SVBI 10/2009 - Amtlicher Teil

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2009 - 21-82150/7 - VORIS 22410 -

**Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2008, SVBI. S. 328,
RdErl. d. MK v. 1.7.2009, SVBI. S. 281**

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzergüssen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Rahmenrichtlinien für die Unterrichtsfächer der Fachgymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse www.nibis.phtml?menid=303 erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzerguss in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden

- „PDF“ kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse: www.cuvo.nibis.de abzurufen sind.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits-hinweis
1	2	3	4	5
GRUNDSCHULE				
Schuljahrgänge 1-4	2004 (a)	Empfehlungen		
		Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten	1990 (5)	
		Didaktisch-methodische Empfehlungen für die Sprachförderung vor der Einschulung	2004 (3, 6)	PDF
		Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule		
		Teil C (Französisch)	1995 (2, 6)	PDF
		Teil D (Niederländisch) (Extra-Heft)	1995 (2)	
		Kerncurricula		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Sachunterricht	2006 (6, 8)	PDF
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF .
		Evangelische Religion	2006 (6, 8)	PDF
		Katholische Religion	2006 (6, 8)	PDF
		Sport	2006 (6, 8)	PDF

		Musik	2006 (6, 8)	PDF
		Kunst	2006 (6, 8)	PDF
		Gestaltendes Werken	2006 (6, 8)	PDF
		Textiles Gestalten	2006 (6, 8)	PDF
		Herkunftssprachlicher Unterricht	2008 (6, 8)	PDF
		Bildungsstandards		
		Primarbereich Jahrgangsstufe 4		
		Deutsch	2005 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2005 (6, 7)	PDF
HAUPTSCHULE				
Schuljahrgänge 5/6	2005 (b)	Curriculare Vorhaben		
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2004 (6)	PDF
		Kunst	2004 (6)	PDF
		Textiles Gestalten	2004 (6)	PDF
		Gestaltendes Werken	2004 (6)	PDF
Schuljahrgänge 5-10		Kerncurricula		
		Fachbereich Sprachen		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften		
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2007 (6, 8)	PDF
		Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde		
		Geschichte	2008 (6)	PDF
		Erdkunde	2008 (6)	PDF

		Politik	2008 (6)	PDF
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Wirtschaft	2009 (6, 8)	PDF
		Evangelische Religion	2009 (6, 8)	PDF
		Katholische Religion	2009 (6, 8)	PDF
		Werte und Normen	2009 (6, 8)	PDF
		Sport	2007 (6, 8)	PDF
Schuljahrgänge 7-10		Rahmenrichtlinien / Empfehlungen		
		Fachbereich Sprachen		
		Empfehlungen für den Niederländischunterricht	1994 (2)	
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Technik, Hauswirtschaft	1997 (2)	in Bearbeitung
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	1986 (5)	
		Kunst	1985 (5)	
		Gestaltendes Werken	1983 (5)	
		Textiles Gestalten	1984 (5)	
		Rahmenrichtlinien für 10. Klassen an Hauptschulen (zu den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, für .die Naturwissenschaften, Sport, Geschichte, Erdkunde, Politik, Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen sowie Wirtschaft siehe Kerncurricula für die Schuljahrgänge 5- 10)	1991 (5)	

		Bildungsstandards		
		Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9		
		Deutsch	2005 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache	2005 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2005 (6, 7)	PDF
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2005 (6, 7)	PDF
		Biologie	2005 (6, 7)	PDF
		Physik	2005 (6, 7)	PDF
		Chemie	2005 (6, 7)	PDF
REALSCHULE				
Schuljahrgänge 5/6	2004 (c)	Curriculare Vorgaben		
		Fachbereich Sprachen		
		Französisch	2004 (6)	PDF
		Niederländisch	2004 (6)	PDF / in Bearbeitung
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2004 (6)	PDF
		Kunst	2004 (6)	PDF
		Textiles Gestalten	2004 (6)	PDF
		Gestaltendes Werken	2004 (6)	PDF
Schuljahrgänge 5-10		Kerncurricula		
		Fachbereich Sprachen		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF

		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften		
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2007 (6, 8)	PDF
		Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde		
		Geschichte	2008 (6)	PDF
		Erdkunde	2008 (6)	PDF
		Politik	2008 (6)	PDF
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Wirtschaft	2009 (6, 8)	PDF
		Evangelische Religion	2009 (6, 8)	PDF
		Katholische Religion	2009 (6, 8)	PDF
		Werte und Normen	2009 (6, 8)	PDF
		Sport	2007 (6, 8)	PDF
Schuljahrgänge 7-10		Rahmenrichtlinien		
		Fachbereich Sprachen		
		Französisch	1993 (2)	
		Niederländisch	1993 (2)	in Bearbeitung
		Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften		
		Informatik	1993 (5)	
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik		

		Technik, Hauswirtschaft	1997 (2)	in Bearbeitung
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	1985 (5)	
		Kunst	1984 (5)	
		Gestaltendes Werken	1983 (5)	
		Textiles Gestalten	1984 (5)	
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2005 (6, 7)	PDF
		Biologie	2005 (6, 7)	PDF
		Physik	2005 (6, 7)	PDF
		Chemie	2005 (6, 7)	PDF
FÖRDERSCHULE				
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	2005 (d)	Kerncurriculum		
Schuljahrgänge 1-9		Fachbereiche:		
		Kommunikation/Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Bewegung und Sport, Musik, Hauswirtschaft, Gestalten	2007 (6, 8)	PDF
		Rahmenrichtlinien		
		Evangelische Religion	1988 (5)	
		Katholische Religion	1988 (5)	
		Abschlussstufe	1994 (5)	
Förderschwerpunkt Sehen / Hören	2005 (d)	Rahmenrichtlinien		

		Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde	1986 (4)	
Förderschwerpunkt Lernen	2005 (d)	Kerncurricula		
Schuljahrgänge 1-9		Für die Förderschule Schwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.		
		Rahmenrichtlinien		
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Arbeit / Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft	1998 (2)	
		(nur gültig für die Fächer Technik und Hauswirtschaft, Fach Wirtschaft siehe Kerncurriculum Wirtschaft für die Hauptschule)		
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	1985 (2)	
		Kunst	1990 (2)	
		Gestalterisches Werken	1985 (2)	
		Textiles Gestalten	1985. (5)	
		Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht in der Förderschule für Lernhilfe	2008 (6, 8)	PDF
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE				
Schuljahrgänge 5-10	2004 (e)	Kerncurricula		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Englisch	2006 (6, 8)	PDF

		Französisch	2009 (6, 8)	PDF
		Spanisch	2009 (6, 8)	PDF
		Latein	2009 (6, 8)	PDF
		Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)	2008 (6, 8)	PDF
		Evangelische Religion	2009 (6, 8)	PDF
		Katholische Religion	2009 (6, 8)	PDF
		Werte und Normen	2009 (6, 8)	PDF
		Sport	2007 (6, 8)	PDF
		Rahmenrichtlinien		
		Mathematik	2003 (3, 6)	PDF
		Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	2004 (3, 6)	PDF
		Arbeit – Wirtschaft – Technik	1990 (3)	in Bearbeitung
		(einschließlich Hauswirtschaft)		
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	1985 (3)	
		Kunst	1990 (5)	
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2004 (6, 7)	PDF
		Biologie	2005. (6, 7)	PDF
		Physik	2005 (6, 7)	PDF
		Chemie	2005 (6, 7)	PDF

GYMNASIUM				
Schuljahrgänge 5/6	2004 (g)	Curriculare Vorgaben		
		Aufgabenfeld A		
		Musik	2004 (6)	PDF
		Kunst	2004 (6)	PDF
Schuljahrgänge 5-10		Kerncurricula		
		Aufgabenfeld A		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Latein	2008 (6, 8)	PDF
		(verbindlich seit dem 1.8.2008 für die Schuljahrgänge 6-8; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10)		
		Griechisch	2008 (6, 8)	PDF
		verbindlich seit dem 1.8.2008 für die Schuljahrgänge 6-8; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10		
		Französisch	2009 (6, 8)	PDF
		verbindlich ab dem 1.8.2009 für die Schuljahrgänge 6-8; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2011 für den Schuljahrgang 10		
		Spanisch	2009 (6, 8)	PDF
		verbindlich ab dem 1.8.2009 für die Schuljahrgänge 6-8; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2011 für den Schuljahrgang 10		
		Aufgabenfeld B		
		Politik-Wirtschaft	2006 (6, 8)	PDF
		Geschichte	2008 (6, 8)	PDF
		verbindlich seit dem 1.8.2008 für die		

		Schuljahrgänge 5-8; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10		
		Erdkunde	2008 (6, 8)	PDF
		verbindlich seit dem 1.8.2008 für die Schuljahrgänge 5-8; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10		
		Evangelische Religion	2009 (6, 8)	PDF
		verbindlich ab dem 1.8.2009 für die Schuljahrgänge 5-8; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2011 für den Schuljahrgang 10		
		Katholische Religion	2009 (6, 8)	PDF
		verbindlich ab dem 1.8.2009 für die Schuljahrgänge 5-8; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2011 für den Schuljahrgang 10		
		Werte und Normen	2009 (6, 8)	PDF
		verbindlich ab dem 1.8.2009 für die Schuljahrgänge 5-8; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 9; ab dem 1.8.2011 für den Schuljahrgang 10		
		Aufgabenfeld C		
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2007 (6, 8)	PDF
		noch verbindlich für den Schuljahrgang 10		
		Sport	2007 (6, 8)	PDF
Schuljahrgänge 7-10		Rahmenrichtlinien		
		Aufgabenfeld A		
		Französisch	1989 (2)	
		noch verbindlich für die Schuljahrgänge		

		9-10		
		Latein	1980 (3)	
		noch verbindlich für den Schuljahrgang 10		
		Griechisch	1980 (3)	
		noch verbindlich für den Schuljahrgang 10		
		Spanisch	1986 (3)	
		noch verbindlich für die Schuljahrgänge 9-10		
		Russisch	1983 (3)	
		Niederländisch	1993 (2)	in Bearbeitung
		Musik	1986 (3)	
		Besonderes Unterrichtsangebot im Fach Musik	2000 (2, 6)	PDF
		Kunst	1986 (3)	
		Aufgabenfeld B		
		Geschichte	1996 (2, 6))	PDF
		noch verbindlich für den Schuljahrgang 10		
		Erdkunde	1994 (2)	
		noch verbindlich für den Schuljahrgang 10		
		Evangelischer Religionsunterricht	2003 (3, 6)	PDF
		noch verbindlich für die Schuljahrgänge 9-10		
		Katholischer Religionsunterricht	2003 (3, 6)	PDF
		noch verbindlich für die Schuljahrgänge 9-10		
		Werte und Normen	1999 (2)	
		noch verbindlich für die Schuljahrgänge 9-10		

		Spanisch	1985 (6)	PDF
		Niederländisch	1997 (2)	
		Latein	1982 (6)	PDF / in Bearbeitung
		Griechisch	1984 (3)	in Bearbeitung
		Kunst	1993 (2, 6)	PDF
		Musik	1985 (6)	PDF
		Aufgabenfeld B		
		Geschichte	1994 (2, 6)	PDF / in Bearbeitung
		Erdkunde	1994 (2)	in Bearbeitung
		Politik-Wirtschaft	1994 (2, 6)	PDF
		(Rahmenrichtlinien noch mit alter Fachbezeichnung „Gemeinschaftskunde“)		
		noch verbindlich für das 2. Jahr der Qualifikationsphase		
		Rechtskunde	1983 (3)	
		Wirtschaftslehre	1984 (3)	
		Pädagogik	1985 (3)	
		Philosophie	1985 (3)	
		Evangelische Religion	1985 (6)	PDF
		Katholische Religion	1982 (6)	PDF
		Werte und Normen	2004 (3, 6)	PDF
		Aufgabenfeld C		
		Mathematik	1991 (2, 6)	PDF / in Bearbeitung
		Mathematik	2004 (6)	PDF
		verbindliche Inhalte und Themen im		

		Zentralabitur		
		Informatik	1993 (2)	
		Physik	1997 (2)	in Bearbeitung
		Chemie	1997 (2)	in Bearbeitung
		Biologie	1999 (2, 6)	PDF / in Bearbeitung
		Sport	1998 (6)	PDF / in Bearbeitung
SCHULFORM- ÜBERGREIFEND		Materialien / Rahmenrichtlinien		
	2002 (k)	Deutsch als Zweitsprache	2002 (1, 6)	PDF
	2005 (1)	Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht	2003 (3, 6)	PDF
	2005 (m)	Grundsätze zum Schulsport	2005 (6)	PDF
	2000 (n)	Vom Fremdsprachenlernen in der Grundschule zum Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I – Handreichungen für den Übergang –	2004 (6)	PDF

Erläuterungen

Bezugsquellen für Rahmenrichtlinien

(1) Verlag J. Maiß GmbH, Postfach 26 01 52, 80058 München, Tel.: 0 89 / 24 20 97
-0, Fax: 0 89 / 2 28 58 09, E-Mail: Info@maiss.de

(2) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann
Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH, Braunschweig, Georg-
Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Tel.: 05 31 / 70 80, E-Mail:
sco@schroedel.de

(3) Niedersächsisches Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS),
Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 20, E-Mail:
versand@nibis.de

(4) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover,
Tel.: 05 11 / 51 00 80

(5) Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 21, Postfach 161, 30001 Hannover,
Tel.: 05 11 / 1 20 -72 65, E-Mail: Poststelle@mk.niedersachsen.de

(6) Niedersächsischer Bildungsserver: www.nibis.de; Datenbank: www.cuvo.nibis.de

(7) Firma Wolters Kluwer Deutschland, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel.:
02 21 / 9 43 73 73 45, Fax: 0 26 31 / 80 11 22 40, E-Mail: info@wolterskluwer.de

(8) unidruck, Windthorststraße 3-4, 30167 Hannover, Bestellung bitte per Fax: 05 11
/ 7 01 18 54

Lehr- und Lernmittel

„Entgeltliche Ausleihe von Lernmittel“

Rd.Erl. d. MK. v. 11.3.2005 (SVBl. S. 194), Homepage des MK.
[www.mk.niedersachsen.de-Themen-Erlass des MK](http://www.mk.niedersachsen.de-Themen-Erlass-des-MK)

„Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis 2009/2010/2011“, abzurufen unter:
www.nibis.de-Service-Materialien-NILS-Publikationen-Schulbuchverzeichnis,

Rückfragen Frau Schröder, Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 49

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(a) „Die Arbeit in der Grundschule“ – Erlass d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 85), zuletzt
geändert durch Erl. d. MK v. 20.7.2005 (SVBl. S. 490), VORIS 22410

(b) „Die Arbeit in der Hauptschule“ – Erlass d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 94), zuletzt
geändert durch Erl. d. MK v. 13.4.2004 (SVBl. S. 270), VORIS 22410

(c) „Die Arbeit in der Realschule“ – Erlass d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 100), zuletzt
geändert durch Erl. d. MK v. 13.4.2004 (SVBl. S. 270), VORIS 22410

(d) „Sonderpädagogische Förderung“ – Erlass d. MK v. 1.2.2005 (SVBl. S. 49);
VORIS 22410

(e) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – Erlass d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 122); zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 13.4.2004 (SVBl. S. 270), VORIS 22410

(f) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS)“ – Erlass d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 115); zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 13.4.2004 (SVBl. S. 270), VORIS 22410

(g) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums“ – Erlass d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Erlass d. MK v. 5.3.2009 (SVBl. S. 95); VORIS 22410

(h) „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Erlass d. MK v. 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 217, SVBl. S. 206); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ – Erlass d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Erlass d. MK v. 13.6.2008 (SVBl. S. 207); VORIS 22410

(i) „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)“ – v. 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“, Erlass d. MK v. 2.5.2005 (SVBl. S. 285), VORIS 22410

(j) „Verordnung (VO) über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WA-Ni)“ – v. 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmung zur VO über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ – Erlass d. MK v. 2.5.2005 (SVBl. S. 305), Berichtigung (SVBl. 2006, S. 285 und SVBl. 2007 S. 111), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.4.2007 (SVBl. S. 111), VORIS 22410

(k) „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ – Erlass d. MK v. 21.7.2005; in Kraft seit 1.2.2006 (SVBl. S. 475); VORIS 22410

(l) „KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i.d.F. vom 17.9.1999 (SVBl. 2000, S. 244)

(m) „Grundsätze zum Schulsport“ – Erlass d. MK v. 1.1.2005, (SVBl. S. 14), VORIS 22410

(n) Erlass „Vom Fremdsprachenlernen in der Grundschule zum Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I“ d. MK v. 23.11.2000 (SVBl. 1/2000, S. 8)

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an spanischen Schulen im Schuljahr 2009/2010

RdErl. d. MK v. 20.8.2009 - 47 - 50 121/1-15 Spanien

Im Schuljahr 2009/2010 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erstmalig die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an spanischen Schulen zu hospitieren und so das Schulwesen des anderen Landes kennenzulernen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den spanischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften durch das Programm angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an spanischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden.

Um den Interessen der beteiligten Lehrkräfte und Schulen gerecht zu werden, sind mit der Abteilung Organismo Autónomo de Programas Educativos Europeos (OAPEE) im spanischen Erziehungsministerium Ministerio de Educacion (MEC) folgende Vereinbarungen getroffen worden:

- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern individuell im Kontakt zwischen den deutschen Interessenten und der spanischen Gastschule festgelegt.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen.
- Da es sich im Schuljahr 2009/2010 um ein Pilotprogramm handelt, sind Aufenthalte in Spanien nur im 2. Schulhalbjahr bzw. in der ersten Jahreshälfte 2010 möglich.

– Falls die Bereitschaft besteht, eine spanische Lehrkraft zur Hospitation aufzunehmen, muss von der deutschen Schule ein Meldebogen im Hospitationsprogramm für spanische Lehrkräfte ausgefüllt und eingereicht werden.

Zur Teilnahme an dem Programm können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Sekundarbereiche I und/oder II bewerben, die die Lehrbefähigung für das Fach Spanisch besitzen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Lehramtsprüfung).

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer muss die Reise nach Spanien individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Spanien müssen selbst getragen werden. Nach § 98 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an den zuständigen Standort der Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte umgehend die Dienstreise sowie die Beurlaubung unter Weiterzahlung der Bezüge bei den zuständigen Behörden beantragen, da die Bewerbung diesen Antrag nicht beinhaltet.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Standorten der Landesschulbehörde angefordert oder im Internet unter www.kmk-pad.org abgerufen werden. Auch eine Anforderung beim Pädagogischen Austauschdienst in Bonn per E-Mail unter elke.ebers@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss auf dem Dienstweg bis zum 9.11.2009 in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Standort der Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Der Pädagogische Austauschdienst bittet um Überlassung eines Erfahrungsberichts spätestens vier Wochen nach Abschluss des Hospitationsaufenthaltes in Spanien.

Führung von Girokonten durch die Schulen

RdErl. d. MK v. 1.9.2009 - 12.4-0421-1 - VORIS 22410 -

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 11.3.2005 (SVBl. S. 194) - VORIS 22410 -**
 - b) RdErl. v. 1.6.2009 (SVBl. S. 173)**
 - c) RdErl. v. 14.12.2007 (SVBl. 2008 S.7) - VORIS 22410 -**

1. Einführung

Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) können Schulen Girokonten führen für Zahlungen, für die die Finanzierungszuständigkeit beim Land liegt.

1.1 Folgende Zahlungen der Schulen sind von diesen über das Schulgirokonto abzuwickeln:

1.1.1 Zahlungen im Zusammenhang mit der Lernmittelausleihe,

1.1.2 Zahlungen, für durchlaufende Mittel soweit die Zahlungen nicht über Konten des Schulträgers abgewickelt werden können (z.B. EU-Mittel, die die Schulen direkt erhalten),

1.1.3 Zahlungen aus dem Budget der Schulen gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG und

1.1.4 Zahlung des freiwilligen Zuschusses des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen (für die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen).

1.2 Die Schulen teilen der Landesschulbehörde (LSchB) mit, ab welchem Zeitpunkt das Schulgirokonto auch für die Zahlungen nach Nr. 1.1.3 nach den Regelungen dieses RdErl. geführt werden soll.

1.3 Die Führung des Schulgirokontos setzt eine Buchführung in der Schule nach Nr. 5 voraus.

1.4 Bei der Führung der Schulgirokonto und der damit verbundenen Haushaltsmittelbewirtschaftung finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Anwendung, soweit durch diesen Erlass keine Ausnahmen festgelegt sind.

1.5 Wenn die Schule Zahlungen im Sinne der Nr. 1.1.3 über das Konto des Schulträgers abwickelt (siehe Nr. 6.3), sind die nachfolgenden Regelungen entsprechend anzuwenden; die Bestimmungen des Schulträgers sind zu beachten.

2. Einrichtung der Schulgirokonten

2.1 Die Schulen führen ein landeseigenes Schulgirokonto bei einem Geldinstitut ihrer Wahl für laufende Zahlungen.

2.2 Daneben können die Schulen ein Konto führen, auf dem Guthaben aus den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 vorübergehend zinsgünstiger angelegt wird. Die Mittel auf diesem Konto müssen für entsprechende laufende Zahlungen kurzfristig verfügbar sein.

2.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, auf den Namen der Schule mit dem Zusatz ‚Kontoinhaber: Land Niedersachsen‘ ein Girokonto bei einem Geldinstitut einzurichten und zu führen. Im Außenverhältnis zum Geldinstitut ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, die Schule allein zu vertreten und vertragliche Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Kontoführung stehen, einzugehen. Sie oder er ist insbesondere berechtigt, weitere Vertretungsberechtigte für die Schule zu benennen.

Das bisher für die Schule bereits eingerichtete Konto für die Lernmittelausleihe kann ohne Zweckbindung für die Lernmittelausleihe als Schulgirokonto weiter geführt werden.

Absatz 1 gilt auch für das unter Nr. 2.2 genannte Konto.

2.4 Das Schulgirokonto ist auf Guthabenbasis zu führen. Eine kostenlose Führung der Konten ist anzustreben; ggf. anfallende Kosten sind aus den unter Nr. 1.1 genannten Mitteln zu leisten.

3. Budget der Schulen

3.1 Das Budget der Schulen einschließlich eventueller Reste wird für die im Bezugserlass vom 14.12.2007 genannten Zwecke diesen für jedes Haushaltsjahr gesondert für Auszahlungen zur Verfügung gestellt. Für diese Bereitstellung der Budgetmittel wurde im Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) für jede Schule eine „mittelbewirtschaftende Stelle“ (mbSt) eingerichtet.

3.2 Personalausgaben (Zahlungen an Landesbedienstete zu Lasten des Schulbudgets) erfolgen weiterhin ausschließlich durch das Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV). Diese Zahlungen werden unmittelbar auf der mbSt erfasst und auf das bereitgestellte Budget angerechnet. Die Schulen erhalten über diese Zahlungen vom NLBV eine sog. Bruttopersonalkostenliste.

3.3 Die Schulen können ihre Mittel in bedarfsgerechter Höhe von ihrem Budget (Budget der Schule gemäß Nr. 3.1 abzüglich Personalausgaben gemäß Nr. 3.2) von der LSchB schriftlich oder per E-Mail abrufen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung der LSchB auf das Konto der Schule. Die Einzelheiten des - Abrufverfahrens regelt die LSchB.

3.4 Mittel aus dem verfügbaren Budget dürfen nur bei Bedarf und nur für das laufende Haushaltsjahr abgerufen werden. Der Mittelabruf ist bedarfsgerecht, wenn Auszahlungen für die kommenden drei Monate, jedoch nicht über das Ende des Haushaltsjahres hinaus, berücksichtigt werden. Nicht mehr für andere Zwecke benötigte Mittel gemäß Nr. 3.6 Abs. 1 sind zunächst einzusetzen.

3.5 Sofern die Schule, abweichend von ihrer Planung oder aufgrund von Einnahmen, weitere Zahlungen von Personalausgaben von dem NLBV veranlassen will und das auf der mbSt nach erfolgten Abbuchungen nach Nr. 3.3 noch vorhandene Budget nicht ausreicht, muss die Schule die dafür erforderlichen Mittel von ihrem Schulgirokonto der LSchB zugunsten ihrer mbSt überweisen. Einzelheiten für dieses Gutschriftverfahren teilt die LSchB mit.

3.6 Ausgabereste sind die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Budgets (im HVS auf der mbSt vorhandenen Mittel). Hierzu gehören nicht die gemäß Nr. 3.3 abgerufenen und auf dem Schulgirokonto vorhandenen Mittel, für die unvorhergesehen eine Auszahlung zum Jahresende nicht mehr erfolgte.

Durch den Haushalt 2008 ist erstmals festgelegt, dass 90 v. H. der nicht verbrauchten Ausgaben in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die gemäß § 45 Landeshaushaltsordnung erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch erhalten die Schulen Planungssicherheit während des laufenden Schuljahres.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungsaufträge an die Bank sind von einer oder einem Vertretungsberechtigten (Nr. 2.3) zu unterzeichnen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Zahlungsaufträge dürfen nur erteilt werden, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit (siehe Nr. 5.4.1 und Nr. 5.4.2) zur Zahlung vorher von einer oder einem anderen Bediensteten der Schule bestätigt (siehe Nr. 5.6) und die Regelungen zur Buchführung (siehe Nr. 5) beachtet wurden.

Zahlungsaufträge sind maschinenschriftlich zu erstellen, sofern diese nicht mittels eines Buchführungsprogramms (s. Nr. 5.5) elektronisch erteilt werden können.

Wird im Rahmen der Internetkontoführung die Zahlung im Wege der Datenfernübertragung an das Kreditinstitut übermittelt, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Bedarf nachweispflichtig, dass die erforderlichen Sicherheitsstandards beachtet wurden.

4.2 Die Buchungen auf den Konten gemäß Nr. 2.1 und Nr. 2.2 sind regelmäßig, außerhalb der Ferienzeiten sind die Buchungen auf dem Schulgirokonto möglichst einmal wöchentlich, mit den Daten der Buchführung abzugleichen. Dies sollte von einem anderen Bediensteten der Schule als dem Vertretungsberechtigten (Nr. 2.3) durchgeführt werden.

4.3 Zahlungen auf dem Schulgirokonto sollten grundsätzlich nur als Überweisung, Einzugsermächtigung, Lastschrift, Barzahlung oder mittels ec-Karte erfolgen. Schecks sollen grundsätzlich nicht angenommen werden.

Die Schulen können für das Schulgirokonto ec-Karten beantragen. Zulässig sind nur personengebundene ec-Karten. Eine Weitergabe dieser Karten an Dritte ist unzulässig. Für Vertretungsfälle ist eine zweite ec-Karte zu beantragen.

Auch bei Nutzung einer ec-Karte sind insbesondere die Nummern 4.1, 4.2 und 5.4 zu beachten.

5. Buchführung und Rechnungslegung
für Kontenbewegungen

5.1 In dem Buchführungsverfahren sind alle das Budget der Schule betreffenden Daten unverzüglich zu erfassen (z.B. Höhe des Budgets, Zahlungen des NLBV, Kontenbewegungen auf dem Schulgirokonto). Das Buchführungsverfahren muss mindestens die in der anliegenden Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) – Anlage 1 – (hier nur drei Musterblätter veröffentlicht) dargestellten Daten enthalten. Insofern wird eine Abweichung von den Verwaltungsvorschriften zu § 34 LHO zur Führung einer Haushaltsüberwachungsliste zugelassen.

5.2 Auszahlungen vom Schulgirokonto sind in der Buchführung vor der Erteilung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut zu erfassen.

5.3 Die Buchungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet durchzuführen. Jeder Buchung ist ein entsprechender Beleg zuzuordnen, aus dem

sich der Bewirtschaftungsvorgang ergibt. Eine Gliederung der Buchführung ist nach den Regelungen in Nr. 2.4 des Bezugserlasses vom 14.12.2007 vorzunehmen.

Die Buchungsunterlagen sind zusammen mit den Belegen aufzubewahren (siehe Nr. 6.1).

5.4 Die Erfassung oder Übernahme von Daten für die Buchführung darf nur aufgrund von Belegen erfolgen, sie müssen die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthalten.

Die richtige und vollständige Erfassung der Daten ist auf den Belegen unter Angabe

- der lfd. Nummer,
- Angabe des Haushaltsjahres,
- der zutreffenden Haushaltsstelle,
- des Betrages laut HÜL

zu vermerken und mit Namenszeichen zu versehen.

5.4.1 Die sachliche Richtigkeit bedeutet die Übernahme der Verantwortung für

- a. -die Beachtung von Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- b. -die Auszahlung als solche notwendig und entsprechend der Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen sachgemäß und vollständig war,
- c. -Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder sonstige, den Auszahlungsbetrag vermindern Anlässe berücksichtigt wurden.

5.4.2 Die rechnerische Richtigkeit bedeutet die Übernahme der Verantwortung dafür, dass

- a. -der anzunehmende oder der auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Gut- oder Lastschrift sowie den begründenden Unterlagen richtig sind sowie
- b. -der Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife)

5.5 Die Buchführung sollte mit DV-gestützten Systemen (DV-Buchführung) durchgeführt werden. Kombinierte Systeme, mit denen sowohl Zahlungen angewiesen als auch die Buchführung durchgeführt werden können, sind zulässig.

Wenn eine DV-gestützte Buchführung zu aufwändig ist, ist eine manuelle Buchführung zulässig. Werden Buchungen mittels ADV-Programmen erfasst, in denen die Daten nachträglich verändert werden können [z.B. MS-Excel (TM)], sind

Papierausdrucke der Buchungen zu fertigen und auf diesen die ordnungsgemäße Buchführung durch Unterschrift zu bestätigen.

5.6 Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

5.6.1 Wer in der Schule für

- die Anordnung von Zahlungen (siehe Nr. 4.1),
- die Buchführung (siehe Nr. 5) sowie
- das DV-System (siehe Nr. 5.5)

zuständig ist, ist schriftlich zu dokumentieren (Berechtigungskonzept). Wird ein DV-System eingesetzt, muss dieses gegen unberechtigte Nutzung geschützt werden.

5.6.2 Das Berechtigungskonzept bei einem DV-System muss folgende Funktionstrennungen vorsehen:

5.6.2.1 Die Freigabe von Zahlungen aufgrund von erfassten Buchungen bei DV-Verfahren darf nicht von Bediensteten erfolgen, die die sachliche Richtigkeit des Belegs bescheinigt haben.

5.6.2.2 Bedienstete, die Daten erfassen oder freigeben, dürfen bei einem DV-System Zugriffsrechte systemmäßig nicht einrichten.

5.7 Jahresabschluss

Es ist ein Jahresabschluss bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erstellen.

Daten zur Lernmittelausleihe können zusätzlich auch zu anderen Terminen erhoben werden.

5.8 Prüfungen

5.8.1 Unbeschadet des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs sind die Zahlungen und Buchungen der Schule in jedem Jahr mindestens einmal schulintern zu prüfen. Weiterhin ist mindestens einmal pro Jahr eine schulinterne unvermutete Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht führt die LSchB Prüfungen durch. Diese können dann die in Satz 1 oder 2 genannte Prüfungen ersetzen.

5.8.2 Mit den Prüfungen durch Bedienstete der Schulen dürfen keine Personen beauftragt werden, die mit der Führung des Schulgirokontos oder mit der Buchführung beauftragt sind.

5.8.3 Für die Lernmittelausleihe ist eine schulinterne Prüfung unter Beteiligung der Eltern durchzuführen. Diese Prüfung kann zusammen mit den schulinternen Prüfungen erfolgen.

5.8.4 Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

5.8.5 Gemäß § 43 Abs. 4 Nr. 3 NSchG erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel. Die Rechnungslegung gegenüber dem Schulvorstand (§ 43 Abs. 4 Nr. 3 bzw. § 38 a Abs. 3 Nr. 2 NSchG) erfolgt unabhängig von diesen Regelungen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulvorstand über die Prüfungsergebnisse.

6. Weitere Hinweise, Ausnahmen

6.1 Kontoauszüge, die Unterlagen der Buchführung und die im Rahmen der Buchführung anfallenden Unterlagen sowie die Unterlagen über die Prüfungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

6.2 Im Rahmen von Modellversuchen kann die kaufmännische Buchführung und die Kosten-Leistung-Rechnung mit Zustimmung des Kultusministeriums erprobt werden. Dabei ist die Überführung der Daten in einen kameralen Finanzstatus (Kapitel / Titel) zu gewährleisten.

6.3 Sonderregelungen (z.B. Abwicklung gemeinsamer Budgets von Schulträger und Land über das Girokonto) sind mit Zustimmung des MK zulässig.

6.4 Nummer 6 des Bezugserlasses zu a und der Punkt „eigenes Schulkonto“ in den Hinweisen zum Bezugserlass werden aufgehoben.

7. Inkrafttreten

Der Erlass tritt ab 1.9.2009 in Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.9.2009 in Kraft.

Zahlungen nach Nr. 1.1.3 (Budget der Schule) müssen spätestens ab 1.1.2014 über das Schulgirokonto abgewickelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Zahlungen wie bisher über die LSchB abgewickelt werden.

Zusammenfassendes Vorblatt für die Buchführung

Schule: Schule ABC in xyz
Schulnummer: 00000
Kapitel: 0710
Haushaltsjahr: 2009

	Einnahme	Ausgabe	Disponible Mittel
Lernmittelausleihe	0,00	0,00	0,00
durchlaufende Gelder	0,00	0,00	0,00
Mittagsverpflegung	0,00	0,00	0,00

Budget	
Zweckbestimmung	Ist-Einnahmen
Vermischte Einnahmen	0,00
Gesamt:	0,00

Zweckbestimmung	Zuweisungen	Festlegungen	Ist-Ausgaben
Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	0,00	0,00	0,00
Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	0,00	0,00	0,00
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,00	0,00	0,00
Gesamt:	0,00	0,00	0,00

Disponible Mittel - gesamt:	0,00
------------------------------------	-------------

	Einnahme	Ausgabe	Kontostand
Schulgirokonto	0,00	0,00	0,00
Anlagekonto	0,00	0,00	0,00

Musterblatt für Einnahmen – Daten werden in das obige Vorblatt automatisch übernommen:

Schule: Schule ABC in xyz			
Schulnummer: 00000			
Kapitel: 0710			
Haushaltsjahr: 2009			
Titel:		119 63	
Zweckbestimmung:		Vermischte Einnahmen	
Einnahme		0,00	
lfd.- Nr.	Datum	Einnahme	Bezeichnung d. Einnahme (ggf. auch Aktenzeichen) / Bemerkungen

Volkstrauertag 2009

RdErl. d. MK v. 18.8.2009 - 21-82 104/1.2

Bezug: a) Erl. d. MK v. 30.9.2004 - VORIS 22410 (SVBl. 10/2004, S. 502)

b) Erl. d. MK v. 10.1.2005 - VORIS 22410 (SVBl. S. 124)

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugserlasses zu a) auf den Volkstrauertag vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Broschüren, Filme, Videos) und Informationen zu seinen Schulprojektfahrten und Jugendbegegnungsstätten zur Verfügung.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 05 11 / 32 12 82, Fax: 05 11 / 30 65 31, E-Mail: niedersachsen @volksbund.de, Internet: www.volksbund-niedersachsen.de

Bezirksverband Braunschweig:

Tel.: 05 31 / 4 99 30, Fax: 05 31 / 12 63 01,

E-Mail: bv-braunschweig@volksbund.de

Bezirksverband Hannover:

Tel.: 05 11 / 32 73 63, Fax: 05 11 / 3 63 28 45,

E-Mail: bv-hannover@volksbund.de

Bezirksverband Lüneburg / Stade:

Tel.: 0 41 31 / 3 66 95 Fax: 0 41 31 / 3 66 05,

E-Mail: bv-lueneburg@volksbund.de

Bezirksverband Weser-Ems:

Tel.: 04 41 / 1 36 84, Fax: 04 41 / 1 38 11,

E-Mail: bv-weser-ems@volksbund.de

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beabsichtigt, in der Zeit vom 1.11.2009 bis 30.11.2009 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf meinen Erlass „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 10.1.2005 (SVBl. S. 124) und dabei insbesondere auf die Bestimmung hin, dass sich nur Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr als Sammlerinnen und Sammler betätigen dürfen.

Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

RdErl. d. MK v. 1.9.009 - 44-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahre 2010 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem Programm VOLTAIRE angeboten.

Ziel ist es, dass bis zu 310 deutsche und französische Schülerinnen und Schüler an dem Programm teilnehmen können. Die Mittel werden durch das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und durch Förderer aus der Wirtschaft bzw. durch Stiftungen bereitgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss und ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2010 für sechs Monate nach Deutschland kommen, die deutschen Schülerinnen und Schüler sollen vom Beginn des französischen Schuljahres im September 2010 für sechs Monate nach Frankreich fahren.

In Niedersachsen können sich Schülerinnen und Schüler der 9. Klassenstufe an Gymnasien und Gesamtschulen bewerben. Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2010 stattfinden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden erst Ende Januar 2010 benachrichtigt werden können.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthaltes ein Zeugnis der Schule. Grundsätzlich soll dieses Zeugnis dem regulären Zeugnis der Schule entsprechen. Falls die Deutschkenntnisse zur regulären Teilnahme am Unterricht und an den Leistungsnachweisen nicht ausreichen, ist ein Wortzeugnis denkbar, das den Einsatz und den Fortschritt der Schülerin bzw. des Schülers in den einzelnen Fächern würdigt.

Alle notwendigen Informationen für Interessenten sowie Schulen sowie die erforderlichen Antragsformulare (verfügbar ab sofort) sind im Internet unter der folgenden Adresse des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn (PAD) abrufbar: www.kmk-pad.org/de/schuelerinnen-und-schueler/voltaire

Die Anträge sind in vierfacher Ausfertigung von den Schulen bei dem zuständigen Standort der Landesschulbehörde bis zum 23.10.2009 vorzulegen. Direkt beim Niedersächsischen Kultusministerium eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Aus den Einzugsgebieten der vier Standorte der Landesschulbehörde Niedersachsen kann folgende Anzahl an Bewerbungen vorgelegt werden:

Standort Braunschweig zehn Bewerbungen,

Standort Hannover zehn Bewerbungen,
Zentrale Lüneburg zehn Bewerbungen,
Standort Osnabrück zehn Bewerbungen.

Die Standorte der Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der Bewerbungen durch.

Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesamts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

II. Neue Kurse im Programm des NiLS

Fachkunde im Strahlenschutz – Neuerwerb der Qualifikation für die Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten an Schulen

Ziele

Jede Schule, in der im Unterricht mit radioaktiven Stoffen oder mit Schulröntgeneinrichtungen umgegangen wird, muss mindestens eine fachkundige Strahlenschutzbeauftragte oder einen fachkundigen Strahlenschutzbeauftragten bestellen.

Die zweieinhalbtägige Veranstaltung dient dem Neuerwerb der zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Qualifikation und Fachkundebescheinigung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die physikalischen und rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes praxisnah informiert.

Zielgruppe

Die Veranstaltung wendet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die an ihren Schulen als Strahlenschutzbeauftragte eingesetzt werden sollen und auch nach altem Recht noch nie die Fachkunde im Strahlenschutz erworben haben. Sie sollen über ein abgeschlossenes Studium der Physik oder Chemie (Lehramt oder Diplom) oder einen sonstigen Ausbildungsgang mit dem Nachweis verfügen, dass die Grundlagen der Kernphysik behandelt worden sind.

Verfahren

Nach Eingang der Anmeldung im NiLS erhalten die Lehrkräfte einen Fragebogen, mit dem die erforderlichen Voraussetzungen abgefragt und durch die Schulleitung bestätigt werden.

Erwerb der Bescheinigung

Voraussetzung für die Erteilung der Fachkundebescheinigung durch das NiLS ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Arbeitseinheiten der Veranstaltung, die mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle (multiple choice) abschließt.

Anmeldung und Kontakt

Die Veranstaltung ist vom Niedersächsischen Umweltministerium genehmigt. Die Veranstaltungskosten werden vom Niedersächsischen Kultusministerium übernommen. Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten können für angestellte Lehrkräfte (Nichtlandesbedienstete) an Schulen in freier Trägerschaft nicht übernommen werden.

Veranstaltungsnummer: 09.51.61

Veranstaltungstermin: 14.12.2009 - 16.12.2009

Veranstaltungsort: Ramada Hotel Europa Hannover, Hannover

Anmeldeschluss: 26.10.2009

Online-Anmeldung: <http://vedab.nibis.de/veran.php?vid=37776>

Leitung: Dr. Jan-Willem Vahlbruch

Ansprechpartnerin im NiLS:

Julia E.-M. Behrens, Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 67, E-Mail: behrens@nils.nibis.de